

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Verordnung vom 27.01.1830 publ. 30.01.1830

dieselben dabey allenthalben ausdrücklich vorbehalten.

Urkundlich Unserer zc.

7) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Januar, publ. am 30. Januar 1830.

Zur Verord-
nung von 14.
Januar 1830.
wegen Wieder-
herstellung der
Gräflich Ben-
tincischen Be-
rechtigungen zc.

Unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verordnung vom 14. d. M., betreffend die Wiederherstellung der bisher suspendirt gewesenen Berechtigungen des Herrn Grafen Bentinck in Ansehung der Herrschaft Barel und der Gräflich Bentinckischen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande wird wegen dieses Gegenstandes ferner Folgendes bekannt gemacht.

1) Da der Herr Graf Bentinck angezeigt hat, daß er vor der Hand das in dem §. 28. 3. 3. §. 29. und §. 34. 3. 2. lit. b. und 3. 3. §. 35. der bemeldeten Verordnung vorkommende Revisionsgericht nicht einzurichten beabsichtige, vielmehr wünsche, daß die diesem Gericht beygelegte Competenz in Civil- und Untersuchungs-Sachen wie bisher von den Landesherrlichen Obergerichten wahrgenommen werden möge, diesem auch von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog stattgegeben worden ist, so bleibt die Ausführung aller auf das bemeldete Re-

visionsgericht sich beziehenden Bestimmungen der erwähnten höchsten Verordnung provisorisch ausgesetzt, und es geht daher die Berufung von dem Gräflich Bentinckschen Amtsgericht zu Barel in Civil- und Untersuchungs-Sachen in derselben Art an die Großherzogliche Justizkanzley und das Großherzogliche Oberappellationsgericht, wie dieses hinsichtlich des bisherigen provisorischen Landesherrlichen Amtsgerichts der Herrschaft Barel der Fall gewesen ist.

2) Folgende von dem Herrn Grafen Bentinck angestellte Beamte und Officialen sind in der dabey bemeldeten Dienstbeziehung von der Großherzoglichen Staatsregierung anerkannt worden:

 Bey dem Gräflich Bentinckschen Amt zu
 Barel:

 Ammann: Georg August Barnstedt;

 Amts-Auditor: Friedrich Wilhelm v. Meßner;
 (welchem auf den Antrag des Herrn Grafen von Bentinck in Beziehung auf die Amtssachen des Amtes Barel ein Votum beygelegt worden ist);

 Hülfsprotocollist: Friedrich Christian Reinerß;

 Amts-Einnehmer: Melchior Rutschmann;

 Deich-Inspector: Hinrich Behrens;

Zoll-Erheber: Johann Hinrich Siefken;
Kirchspielsvogt: Gerhard Staschen;

Bey dem Gräfllich Bentinckschen Amtsgericht
zu Barel:

Amtsrichter: Johann Karl Wilhelm Kropp;
Amtsgerichts-Assessor: Johann Wilhelm Moritz
Uhlhorn;

Secretair, Depositär und Hypothekenbewahrer:
Gustav Friedrich Dncken;

Registrator, Sporteln-Rendant und Pupillen-
schreiber: Carl Hinrich Reiners.

3) Am 21. d. M. hat die Auflösung des bisherigen Landesherrlichen provisorischen Amts und Amtsgerichts, so wie die Einsetzung des in deren Stelle getretenen Gräfllich Bentinckschen Amts und Amtsgerichts zu Barel stattgehabt, und es ist der Dienst von den ersteren Behörden an die letzteren abgegeben worden.

4) Die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit auf den Gräfllich Bentinckschen Vorwerken im Stad- und Butjadingerlande von Seiten des Gräfllich Bentinckschen Amts und Amtsgerichts zu Barel wird verabredetermaßen erst mit dem 1. März d. J. ihren Anfang nehmen.